

Auf seiner 5630. Sitzung am 15. Februar 2007 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“ teilzunehmen.

**Resolution 1742 (2007)
vom 15. Februar 2007**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo,

unter Hinweis auf die von ihm insbesondere über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo geleistete Unterstützung für den Prozess des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde, und für die Wahlen, die den Höhepunkt dieses Prozesses bildeten,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, auch in der Zeit nach dem Übergangsprozess zur Festigung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen,

unterstreichend, wie sehr ihm an der Fortsetzung eines regelmäßigen politischen Dialogs mit den kongolesischen Behörden gelegen ist, und unter Hinweis auf die Bedeutung, die er den vom Generalsekretär mit ihnen geführten Konsultationen über mögliche Anpassungen des Mandats und der Kapazitäten der Mission in dieser Zeit beimisst,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Republik Kongo bei den Vereinten Nationen vom 15. Januar 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²¹⁴,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1596 (2005) vom 18. April 2005, 1621 (2005) vom 6. September 2005, 1635 (2005) vom 28. Oktober 2005 und 1736 (2006) vom 22. Dezember 2006 festgelegte Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, mit der darin bestimmten Personalstärke, bis zum 15. April 2007 zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, möglichst bald, spätestens jedoch am 15. März 2007 über seine Konsultationen mit den kongolesischen Behörden Bericht zu erstatten und Empfehlungen über vom Sicherheitsrat möglicherweise in Erwägung zu ziehende Anpassungen des Mandats und der Kapazitäten der Mission vorzulegen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5630. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5653. Sitzung am 3. April 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²¹⁵:

²¹⁴ S/2007/17.

²¹⁵ S/PRST/2007/9.

„Der Sicherheitsrat missbilligt die gewaltsamen Auseinandersetzungen, die sich vom 22. bis 25. März 2007 in Kinshasa zwischen den kongolesischen Sicherheitskräften und der Leibgarde von Senator Jean-Pierre Bemba ereignet haben. Er bekundet seine ernste Besorgnis über die Verluste an Menschenleben, insbesondere unter den Zivilpersonen, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens und die Grundsätze der Menschenrechte zu achten. Er bekundet außerdem sein Bedauern über die Zerstörungen und Plünderungen, die während der Zusammenstöße stattfanden und von denen auch einige diplomatische Missionen betroffen waren.

Der Rat ermutigt die kongolesischen Behörden und die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, eine notwendige Untersuchung der Ereignisse durchzuführen.

Der Rat betont die Legitimität der neuen, demokratisch gewählten Institutionen und die Notwendigkeit, dass diese Institutionen den Schutz der Bevölkerung gewährleisten. Gleichzeitig unterstreicht er, wie wichtig es ist, dass diese Institutionen unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts handeln und jede unnötige oder unverhältnismäßige Anwendung von Gewalt vermeiden.

Der Rat bedauert es, dass statt des Dialogs auf Gewalt zurückgegriffen wird, um die Streitigkeiten beizulegen, und fordert alle kongolesischen Akteure nachdrücklich auf, sich zu bemühen, ihre Meinungsverschiedenheiten auf dem Verhandlungsweg und unter Achtung des Verfassungsrahmens und der Gesetze beizulegen. Er fordert die Regierung auf, den Raum und die Rolle zu achten, die in der Verfassung für die Parteien vorgesehen sind, um ihre wirksame Teilnahme an der nationalen politischen Debatte zu gewährleisten, und ermutigt alle Parteien, dem politischen Prozess verpflichtet zu bleiben.

Der Rat begrüßt die Erklärung der Konferenz der Präsidenten der kongolesischen Nationalversammlung vom 26. März 2007, in der alle Parlamentsfraktionen ihr Bekenntnis zur Unterstützung des demokratischen Prozesses bekräftigten und allen Institutionen der Republik empfahlen, auf Aussöhnung, nationale Eintracht und einen ständigen Dialog zwischen den politischen Akteuren hinzuwirken.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für die Anstrengungen, die die Mission unternimmt, um den Dialog zwischen der Regierung und den Oppositionsparteien wiederherzustellen und zum Schutz der Zivilbevölkerung beizutragen.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. März 2007 und von dem Kommuniqué des am 28. und 29. März 2007 in Daressalam (Vereinigte Republik Tansania) abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, worin das souveräne Recht der Demokratischen Republik Kongo bekräftigt wird, eine einheitliche Nationalarmee zu besitzen, und fordert alle bewaffneten Gruppen nachdrücklich auf, sich in die Nationalarmee einzugliedern oder sich demobilisieren zu lassen.

Der Sicherheitsrat betont erneut, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft den Friedenskonsolidierungsprozess in der Demokratischen Republik Kongo auch künftig unterstützt, insbesondere im Hinblick auf die dringende Durchführung der Reform des Sicherheitssektors, und dass die internationalen Partner konzertierte Maßnahmen zu diesem Zweck gewährleisten müssen. Er erkennt an, dass diese Unterstützung auf einem gemeinsamen Bekenntnis der kongolesischen Behörden und aller kongolesischen politischen Akteure zur nationalen Aussöhnung und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beruhen muss.“

Auf seiner 5660. Sitzung am 13. April 2007 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo